

Sitzung vom 26. November 2019

BESCHLUSS NR. 488 / A1.04

Notariatskreis Uster Heinz Wolfensberger, Notar, Rücktritt Anordnung einer Ersatzwahl

Mit Beschluss vom 11. November 2019 hat die Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich Heinz Wolfensberger, Uster, entsprechend seinem Gesuch unter Verdankung der geleisteten Dienste per 31. Juli 2020 aus seinem Amt als Notar des Notariatskreises Uster entlassen. Die Kreiswahlvorsteherschaft des Notariatskreises Uster ist um Anordnung der Ersatzwahl ersucht worden.

Rechtsgrundlagen

Die Ersatzwahlen für Notarinnen und Notare finden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 und der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 statt. Bezuglich Wahlfähigkeit wird zudem auf das Notariatsgesetz (NotG) vom 9. Juni 1985 verwiesen.

Wahlleitende Behörde

Gemäss § 12 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 GPR ist für die korrekte Durchführung der Wahl der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde des Notariatskreises verantwortlich. Im Notariatskreis Uster, bestehend aus den Gemeinden Egg, Greifensee, Maur, Mönchaltorf und Uster, ist infolgedessen der Stadtrat Uster als wahlleitende Behörde zuständig.

Vorverfahren

Gemäss § 48 lit. c GPR kommt bei der Wahl der Notarinnen und Notare das sogenannte Vorverfahren zur Anwendung. Massgebend für den Fristenlauf sind die amtlichen Publikationen im «Anzeiger von Uster».

Der Stadtrat beschliesst:

1. Vom Rücktritt von Heinz Wolfensberger, Uster, als Notar des Notariatskreises Uster per 31. Juli 2020 wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit 2018–2022 anzurufen.
3. Falls die Ersatzwahl im ordentlichen Wahlverfahren, also durch Urnenwahl, durchgeführt werden muss, so wird diese voraussichtlich am Sonntag, 17. Mai 2020, stattfinden.
4. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innerhalb 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet (Fristenlauf beginnend am Tag nach der Veröffentlichung), schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Sitzung vom 26. November 2019 | Seite 2/2

5. Mitteilung als Protokollauszug an

- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, im Doppel, zur Rechtskraftbescheinigung
- Gemeinden im Notariatskreis Uster:
 - Gemeindeverwaltung Egg, Postfach 331, 8132 Egg
 - Gemeindeverwaltung Greifensee, Postfach 68, 8606 Greifensee
 - Gemeindeverwaltung Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
 - Gemeindeverwaltung Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
- Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter
- Gesamtverwaltung, Sekretariat Stadtschreiber

öffentlich